

ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE [Oberster Gerichtshof von Ontario]
(HANDELSABTEILUNG)

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN [COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT
ACT], R.S.C 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN DER
UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

Antragsteller

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG VON CHRISTOPHER HALAS
(abgegeben am 20. April 2009)

Ich, CHRISTOPHER HALAS, wohnhaft in der Stadt Burlington, Provinz Ontario,
VERSICHERE AN EIDES STATT WIE FOLGT:

1. Ich bin Vizepräsident (*Vice-President*) und Sekretär (*Secretary*) der Firma Universal Settlements International Inc. („USI“); Vizepräsident bin ich seit Januar 2002 und Sekretär seit Januar 2007. Mir sind die Sachverhalte, über die ich in dieser eidesstattlichen Versicherung Aussagen mache, persönlich bekannt. In den Fällen, in denen ich über keine persönlichen Kenntnisse verfüge, ist jeweils die Informationsquelle angegeben, und in all diesen Fällen glaube ich, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen.

Art des Antrags

2. Diese eidesstattliche Versicherung wird zur Bekräftigung eines von USI eingereichten Antrags auf Erlass einer Anordnung nach dem *Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften* („CCAA“) in der geänderten Fassung abgegeben:

- (a) Verlängerung der Aussetzungszeit (per Definition in der Erstanordnung) vom 30. April auf den 15. Mai 2009;
- (b) Ermächtigung von USI, verwaltungstechnische Schritte zu unternehmen, um vom 23. Mai bis 25. Juni 2009 zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs unter Aufsicht des Monitors auf folgende Beträge zugreifen zu können (einschließlich der Zahlung von Prämien), und zwar auf der Grundlage, dass keine Gelder verwendet werden, bis diese Sache am 11. Mai vom Gericht nochmals in Erwägung gezogen wird:
 - (i) (CAD) \$ 815.294,16 [(USD) \$ 693.000] aus dem Barwert von Policen, die ganz oder teilweise im Besitz von USI stehen;
 - (ii) (CAD) \$ 456.043,00 [(USD) \$ 387.637] aus dem Barwert bestimmter anderer Policen; und
 - (iii) (CAD) \$ 184.705,88 [(USD) \$ 157.000] aus der Ablaufleistung unternehmenseigener Policen, die derzeit im Konto für Leistungen bei Todesfällen (per Definition in der Erstanordnung) verbucht sind.

Hintergrund

3. Am 2. Dezember 2008 wurde USI vom Gericht Ontario Superior Court of Justice Gläubigerschutz gewährt. Eine Kopie der Erstanordnung liegt dieser eidesstattlichen Versicherung als Beweisstück „A“ bei.
4. In der Erstanordnung wurde USI u.a. die Aussetzung des Verfahrens und ein Zahlungsaufschub hinsichtlich der Zahlungen an Gläubiger gewährt; zudem wurde die Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor bestellt (der „Monitor“), der die Aufsicht über die Geschäftsführung von USI auf tagtäglicher Basis führt.
5. In der Erstanordnung wurde USI auch der Transfer bestimmter, von der Firma Ogilvy Renault LLP treuhänderisch verwalteter Beträge gestattet zwecks Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit (einschließlich der Prämienzahlungsverbindlichkeiten) unter der Aufsicht des Monitors; darüber hinaus wurde auch die Einrichtung eines Kontos zur Zahlung von Prämien (das „Prämienreservenkonto“) genehmigt.
6. USI erwirkte weitere Anordnungen dieses Gerichts, nämlich am 18. und 23. Dezember 2008, am 9. und 23. Januar 2009 und am 24. Februar 2009, in denen eine Verlängerung der Aussetzungszeit (per Definition in der Erstanordnung) bis 30. April 2009 gewährt wurde, der Verkauf bestimmter, im Besitz von USI befindlicher und in diesem Verfahren als „TPI Portfolio“ bezeichneter Policen genehmigt wurde und in denen weitere, von USI beantragte Abhilfen gewährt wurden. Eine Kopie der von Richter/in Wilton-Siegel erlassenen Anordnungen liegen dieser eidesstattlichen Versicherung als Beweisstücke „B“, „C“, „D“, „E“ bzw. „F“ bei.

7. Alle in dieser eidesstattlichen Versicherung verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in der Erstanordnung und den weiteren Anordnungen zugeschrieben wurden, die von diesem Gericht erlassen und in Abschnitt 6 dieser eidesstattlichen Versicherung wiedergegeben wurden.

Verlängerung der Aussetzungszeit

8. USI beantragt bei diesem Gericht die Verlängerung der Aussetzungszeit vom 30. April 2009 auf den 15. Mai 2009, damit die von diesem Gericht in der Erstanordnung gewährte Aussetzung des Verfahrens beibehalten wird, während USI die in den nächsten Abschnitten dargelegten Schritte einleitet.

Der Vergleichsplan

9. Die am 23. Januar 2009 ergangene Anordnung über das Forderungsprocedere (Beweisstück „E“) legt fest, dass all gegen USI geltend gemachten Forderungen in der im Forderungsprozedere dargelegten Art und Weise bis zum Forderungsstichtag 23. Februar 2009 einzureichen waren.

10. Bis zum Forderungsstichtag gingen beim Monitor mehr als 2,700 Anträge auf Änderung von Forderungsanerkennungen und Forderungsnachweisen ein. Viele dieser Forderungen gingen am Forderungsstichtag oder kurz zuvor ein.

11. 99 % aller Forderungen wurden von Käufern eingereicht und 1 % von nichtbevorrechtigten Gläubigern (*ordinary creditors*).

12. Zur Überprüfung und Beurteilung dieser Forderungen war ein Zeit- und Arbeitsaufwand erforderlich, der über die Erwartungen des Monitors, von USI und des Anwalts von USI hinaus ging. Viele der von Käufern eingereichten Forderungen wurden doppelt eingereicht oder mussten ins Englische übersetzt werden. Darüber hinaus mussten der Monitor und USI auch die von nichtbevorrechtigten Gläubigern eingereichten Forderungen überprüfen, die zwar zahlenmäßig gering, in Bezug auf den geltend gemachten Gesamtbetrag jedoch signifikant waren.

13. Dies hatte Auswirkungen auf die Anstrengungen von USI, dem Vergleichsplan die endgültige Form zu geben. Obwohl der Vergleichsplan noch nicht distributionsbereit ist, geht USI davon aus, am **11. Mai 2009** wieder vor Gericht zu erscheinen, um die Genehmigung für die Einberufung einer Versammlung einzuholen, und zwar auf der Grundlage des folgenden zeitlichen Rahmens:

- (a) Falls die Genehmigung für die Einberufung einer Versammlung vom Gericht erteilt wird, werden die Unterlagen für die Gläubigerversammlung (einschließlich des Vergleichsplans) per Post und öffentlicher Bekanntmachung am **15. Mai 2009** verbreitet;
- (b) Der Vergleichsplan wird bei der für den **9. Juni 2009** geplanten Gläubigerversammlung vorgelegt;
- (c) Falls der Vergleichsplan von den Gläubigern genehmigt wird, wird der Antrag von USI auf Erlass eines Genehmigungsbeschlusses am **10. Juni 2009** zugestellt und eingereicht und am **14. Juni 2009** dem Gericht unterbreitet;

- (d) Je nach den Bestimmungen des gerichtlichen Genehmigungsbeschlusses wird mit der Implementierung des Vergleichsplans am **25. Juni 2009** oder einem diesem Termin nahe gelegenen Datum begonnen.

Verkauf des TPI-Portfolios

14. Gemäß der Anordnung dieses Gerichts vom 9. Januar 2009 (beigefügtes Beweisstück „C“) war USI berechtigt, den Verkauf des TPI-Portfolios einzuleiten, und zwar auf Grundlage der Policenkaufvereinbarung vom 15. Oktober 2008 in der durch eine Änderungsvereinbarung mit Datum vom 6. Januar 2009 geänderten Fassung (die „Policenkaufvereinbarung“).

15. Der Verkauf des TPI-Portfolios wurde faktisch am 27. Januar 2009 zum Abschluss gebracht und der Verkaufserlös ist beim Treuhänder eingegangen; dies wurde in Übereinstimmung mit der Policenkaufvereinbarung und den Darlegungen in meinen im Rahmen dieses Verfahrens am 22. Dezember 2008 und 8. Januar 2009 abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen durchgeführt.

16. Die Übertragung des TPI-Portfolios ist den Ausführungen in der Policenkaufvereinbarung entsprechend ebenfalls in Bearbeitung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind bei USI Erlöse in Höhe von rund (USD) \$ 2.140.320 eingegangen. Konservativen Schätzungen zufolge wird bis 30. April 2009 der Eingang weiterer (CAD) \$ 138.824 erwartet.

Weitere Finanzierung

17. Dieser eidesstattlichen Versicherung ist als Beweisstück „G“ eine Prognostizierte Cashflow-Rechnung vom 17. April 2009 beigefügt. Wie daraus zu entnehmen ist, verfügt USI

bis 23. Mai 2009 über genügendes Betriebskapital für die Weiterführung der Geschäfte; die in Abschnitt 2 (b) dieser eidesstattlichen Versicherung genannten Beträge sind dabei nicht berücksichtigt.

18. Nach dem 23. Mai 2009 und insbesondere vom 24. Mai bis 25. Juni 2009 wird USI zur Befriedigung seiner Liquiditätserfordernisse auf diese Beträge zugreifen müssen:

(a) (CDN) \$ 545.581 für Prämienzahlungen mit Ausnahme derer, die aus dem Prämienreservenkonto beglichen werden; und

(b) (CDN) \$ 630.000 für Betriebs- und Neustrukturierungskosten.

19. USI ist der Ansicht, dass diese Kosten auf zweierlei Art und Weise gedeckt werden können. Erstens durch den Zugriff auf den „Barwert“ bestimmter unternehmenseigener Policen und zweitens durch den Zugriff auf die Ablaufleistung unternehmenseigener Policen, die derzeit im Konto für Leistungen bei Todesfällen verbucht sind.

i. Barwert

20. Der Barwert einer Police beruht auf einer Prämienstruktur, bei der Prämien berechnet werden, die höher als normale Prämien sind. Der Überschuss wird auf einem Sparkonto verbucht. Sobald sich auf dem Sparkonto ein ausreichender Barwert angesammelt hat, kann der Inhaber der Police diese Barmittel zur Zahlung der Prämien verwenden und die Police gilt dann als „beitragsfrei“. Es gibt zwei Möglichkeiten, auf diesen Barwert zuzugreifen.

21. Zum einen kann sich der Inhaber den Barwert auszahlen lassen und die Prämien weiterzahlen. Zum anderen kann der Inhaber den Barwert beleihen, indem er ein Darlehen bei der Versicherungsgesellschaft aufnimmt. Das Darlehen wird durch den Anspruch des Inhabers auf die Police abgesichert und wird, falls es im Todesfall noch nicht rückgezahlt ist, von der Leistung im Todesfall abgezogen.

22. USI beantragt zur Deckung der in Abschnitt 18 beschriebenen Kosten die Genehmigung zum Zugriff auf den Barwert bestimmter unternehmenseigener Policen. USI beabsichtigt, auf folgende Art und Weise auf den Barwert zuzugreifen:

- (a) durch Aufnahme eines Darlehens auf den Barwert von Policen, die teilweise oder ganz im Besitz von USI stehen, und zwar in Höhe von (CAD) \$ 815.294,16, wobei dieser Betrag durch den Anspruch von USI auf diese Policen abgesichert wird; und
- (b) in den Fällen, in denen eine Police über einen Barwert verfügt, sollen die Prämien aus diesem Barwert beglichen werden, was bis 25. Juni 2009 effektiv eine Reduzierung der prognostizierten Prämienverbindlichkeiten in Höhe von (CAD) \$ 456.043 zur Folge hat.

ii) Ablaufleistungen

23. In Abschnitt 9 der Erstanordnung wurde USI angewiesen, alle Ablaufleistungen aus Policen auf einem zinstragenden Treuhandkonto namens „Konto für Leistungen bei Todesfällen“

zurückzubehalten. Auf dem Konto für Leistungen bei Todesfällen befinden sich (CAD) \$ 184.705,88 aus im Besitz von USI befindlichen Policen.

24. USI beantragt zur Deckung der in Abschnitt 18 beschriebenen Kosten die Genehmigung zum Zugriff auf diese Ablaufleistungen, sofern dies erforderlich ist.

25. USI begehrt die Genehmigung seitens des Gerichts, das verwaltungstechnische Verfahren zum Zugriff auf die Barwerte und Ablaufleistungen einzuleiten, wird diese Beträge jedoch erst verwenden, nachdem diese Sache am 11. Mai auf die Vorlage vollständiger Unterlagen hin, die auch eine Beurteilung der Auswirkungen einer solchen Verwendung von Geldmitteln auf die Gläubiger von USI beinhaltet, nochmals vom Gericht in Erwägung gezogen wurde.

26. Diese eidesstattliche Versicherung wird zur Bekräftigung eines von USI eingereichten Antrags auf Erlass einer Anordnung abgegeben, die die hier enthaltenen Maßnahmen genehmigt und zu keinem sonstigen oder unsachgemäßen Zweck.

DIESE EIDESSTATTLICHE
VERSICHERUNG WURDE VOR MIR
in der Stadt Toronto in der Provinz
Ontario am 20. April 2009 abgegeben.

Zur Abnahme eidesstattlicher
Versicherungen bevollmächtigter
Urkundsbeamter

CHRISTOPHER HALAS

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN [COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT],
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTE FASSUNG
UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

Geschäftsnummer des Gerichts: 08-CL-7878

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[OBERSTER GERICHTSHOF VON
ONTARIO] (HANDELSABTEILUNG)**

Verfahren wurde in Toronto eingeleitet

**EIDESTÄTTLICHE VERSICHERUNG
VON CHRISTOPHER HALAS
(abgegeben am 20. April 2009)**

OGILVY RENAULT LLP

Suite 3800
Royal Bank Plaza, South Tower
200 Bay Street
P.O. Box 84
Toronto, Ontario M5J 2Z4
KANADA

William McNamara (LSUC#: 23153S)

Tel.: (416) 216-3906

Fax: (416) 216-3930

Anwälte des Antragstellers